

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

9. Jahrgang

Burg, 28.02.2003

Nr.: 04

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 37 Landkreis Jerichower Land Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung..36

- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 3. Sonstige Mitteilungen

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 38 Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Gemeinde Wulkow37.....37
- 39 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 der Verwaltungsgemeinschaft „Fläming-Fiener“.....
- 40 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Horte in der Trägerschaft der Verwaltungsgemeinschaft „Fläming-Fiener“ und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag vom 08.12.1998.....
- 41 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Verwaltungsgemeinschaft „Fläming-Fiener“ und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag vom 03.06.1998.....

- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 3. Sonstige Mitteilungen
- C. Kommunale Zweckverbände**
- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 42 Wirtschaftsplan 2003 des Wasserverbandes Burg00
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 3. Sonstige Mitteilungen
- D. Regionale Behörden und Einrichtungen**
- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachung
- 43 Hinweisveröffentlichung über die nächste Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg.....
- 3. Sonstige Mitteilungen
- E. Sonstiges**
- 1. Amtliche Bekanntmachungen
- 2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

37

Landkreis Jerichower Land Genthin, 20. Februar 2003
Der Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachen-

rechts- Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Maßnahme die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Maßnahme:	Schmutzwasserleitung Parchau, Ihleburger Chaussee 10 - 13
Antragsteller:	Wasserverband Burg , Blumenstraße 9b 39288 Burg

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstü-

cke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.
Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung:	Flur:	Flurstück(e):		
Parchau	7	524/11, 568/11, 567/11, 15/1, 15/2, 28/2		

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom

03. Mrz. 2003 bis 31. Mrz. 2003

beim Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin (Telefon 03933 - 905 524), und bei der Stadt Burg, Bauamt, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, (Telefon 03921 - 921 534), 2. OG - Schaukasten - jeweils zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt.

Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Im Auftrag
gez. Girke

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

38

Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Gemeinde Wulkow

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung der kommunalen Mandatstätigkeit vom 26. April 1999 (GVBl. LSA S. 152) i.V.m. §§ 2 und 6 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 11. 06.1991 (GVBl. LSA S. 105), geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 15.08.2000 (GVBl. LSA S. 526), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Wulkow in seiner Sitzung am 23. Januar 2003 folgende Satzung über die Erhebung eines wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages beschlossen:

§ 1

Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

- (1) Die Gemeinde Wulkow erhebt wiederkehrende Beiträge für Investitionsaufwendungen, die durch das Vorhalten von Verkehrsanlagen (öffentliche Straßen, Wege und Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) entstehen. Ausgenommen ist der Aufwand für die laufende Unterhaltung.
- (2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an erstmals hergestellten Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.
 1. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand,
 2. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
 3. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit der Anlage.

- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, soweit diese nicht als Erbeitragsfähig sind.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeiträge nach § 8a BNatSchG zu erheben sind.

§ 2

Abrechnungseinheiten

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird für die im räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehenden Verkehrsanlagen (Abrechnungseinheiten) nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in den Abrechnungseinheiten nach Absatz 2 ermittelt.
- (2) Die innerhalb der Ortslage gelegenen Verkehrsanlagen werden zu Abrechnungseinheiten zusammengefasst, wie sie sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Plan ergeben.
 1. Zu der Abrechnungseinheit **1 – OT Kleinwulkow** - gehören folgende Verkehrsanlagen:
 - Am Dorfbanger
 - Hauptstr.
 - Hohenbelliner Weg
 - Klitscher Weg
 - Waldstraße
 2. Zu der Abrechnungseinheit **2 – OT Großwulkow**- gehören folgende Verkehrsanlagen:
 - Am Dorfplatz
 - Dorfstraße
 - Jerichower Weg
 - Lindenstr.
 - Zu den Hügelgräbern
 3. Zu der Abrechnungseinheit **3 – OT Altbellin**- gehören folgende Verkehrsanlagen:
 - Eichenweg
 4. Zu der Abrechnungseinheit **4 – OT Hohenbellin**- gehören folgende Verkehrsanlagen:
 - Altbelliner Str.
 - Lindenweg
 - Schlossstrasse
 5. Zu der Abrechnungseinheit **5 – OT Havemark**- gehören folgende Verkehrsanlagen:
 - Alte Försterei

§ 3

Umfang des beitragsfähigen Aufwands

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für

1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihren Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. die Freilegung der Fläche;
3. die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke;
4. die Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen sowie selbständiger Grünanlagen und Parkeinrichtungen in entsprechender Anwendung von Ziffer 3;
5. die Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Verkehrsanlagen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,

- g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der Verkehrsanlagen sind;
6. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

§ 4

Gemeindeanteil

Der Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand beträgt für

die Abrechnungseinheit 1	OT Kleinwulkow	36,44 %
die Abrechnungseinheit 2	OT Großwulkow	42,64 %
die Abrechnungseinheit 3	OT Altbellin	35,00 %
die Abrechnungseinheit 4	OT Hohenbellin	49,15 %
die Abrechnungseinheit 5	OT Havemark	35,00 %

§ 5

Grundstück

- (1) Grundstück nach dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.
- (2) Durch nachträgliche katastermäßige Vermessungen eintretende Veränderungen der Bemessungsgrundlagen bleiben unberücksichtigt.

§ 6

Verteilungsregelung

- (1) Der umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke verteilt, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Abrechnungseinheit ein Vorteil entsteht.
- (2) Der umlagefähige Aufwand wird unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücke zueinander stehen.
- 3) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft;
 5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die

Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b) der öffentlichen Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

6. die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.
- (4) Bei den in Abs. 2 Nr. 6 genannten Grundstücken wird nur die Grundstücksfläche nach Abs. 2 berücksichtigt.
- Im übrigen wird bei bebauten oder bebaubaren und bei gewerblich genutzten oder gewerblich nutzbaren Grundstücken zu der nach Abs. 2 festgestellten Grundstücksfläche je Vollgeschoss 25 v. H. der Grundstücksfläche hinzugezählt.
- Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Ist im Einzelfall eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (5) Die nach Abs. 2 und Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche wird vervielfacht
1. mit 0,5, wenn das Grundstück nur in einer baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar ist oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils tatsächlich so genutzt wird;
 2. mit 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsgebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 3. mit 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt;
- (6) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je 2,30 m Höhe des Bauwerks, bzw. bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je 3,50 m Höhe des Bauwerks, als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (7) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 3 S. 2 gilt bei Grundstücken,
1. die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die darin festgesetzte höchst zulässige Zahl der Vollgeschosse,
 2. für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet,
 3. für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,

4. auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
5. für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
6. für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;
7. für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Nr. 1 bis 3;
8. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 bzw. Nr. 4 bis 6 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 2 bzw. Nr. 3 überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 2 bzw. 3;
9. für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

**§ 7
Beitragssatz**

Der Beitragssatz wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung aus den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt und er Beitragssatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.

**§ 8
Entstehung und Fälligkeit der Beitragsschuld. Vorausleistungen**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufenen Kalenderjahr.
- (2) Die nach der Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Auf die Beitragsschuld können vom Beginn des Kalenderjahres an Vorausleistungen verlangt werden.

**§ 9
Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Ist das Grundstück mit einem dringlichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.

Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. März 1994 (GVBl. I S. 709).

- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

**§ 10
Billigkeitsregelungen**

- (1) Übergroße Grundstücke

- a) Übergroße Grundstücke sind bebaute Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen.
- b) Als Übergroß gelten solche Wohngrundstücke, deren - nach § 6 Abs. 3 ermittelte - Grundstücksfläche 30 v.H. oder mehr über der Durchschnittsgröße

Abrechnungseinheit 1 von	2795 qm
Abrechnungseinheit 2 von	2122 qm
Abrechnungseinheit 3 von	1025 qm
Abrechnungseinheit 4 von	1886 qm
Abrechnungseinheit 5 von	3362 qm

liegt,
(= 130% der Durchschnittsfläche = Begrenzungsfläche) oder mehr beträgt.

In diesem Sinne übergroße Grundstücke, werden in der Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis um 50 v.H. übersteigenden Vorteilsfläche zu 50 v.H. und wegen einer darüber hinausgehenden Vorteilsfläche zu 30 v.H. des Beitragssatzes herangezogen.

- (2) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

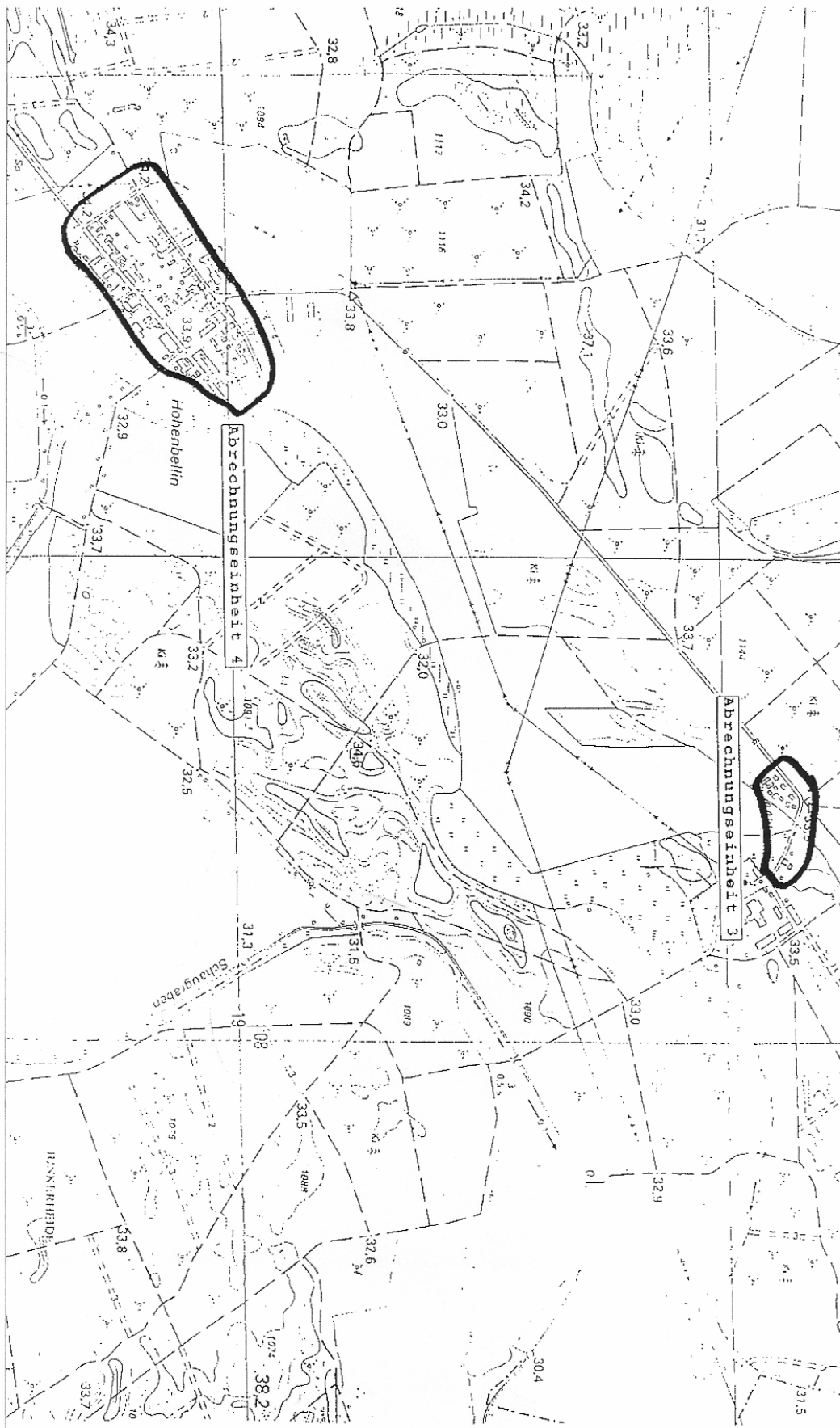
**§ 11
Inkrafttreten**

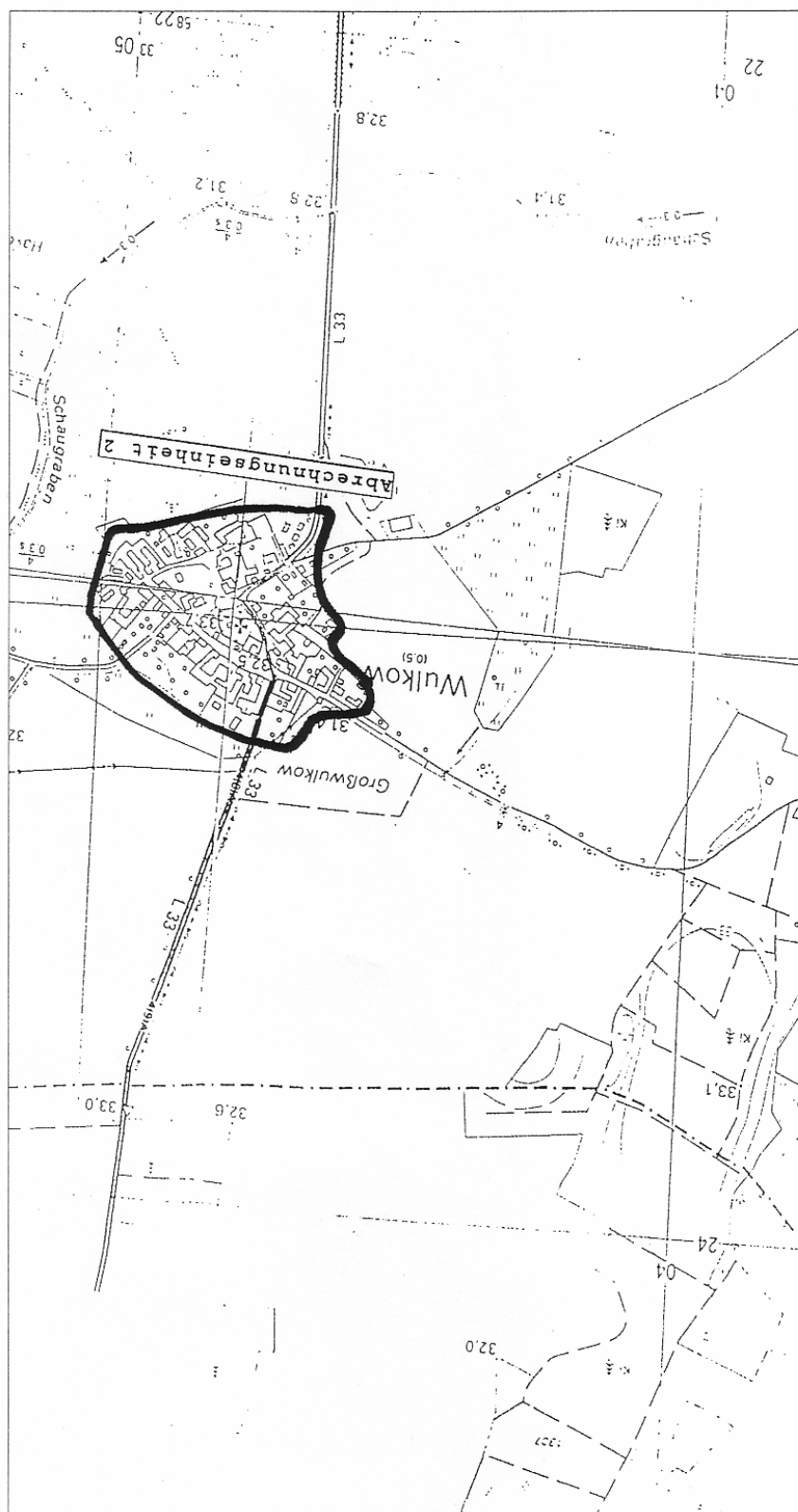
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

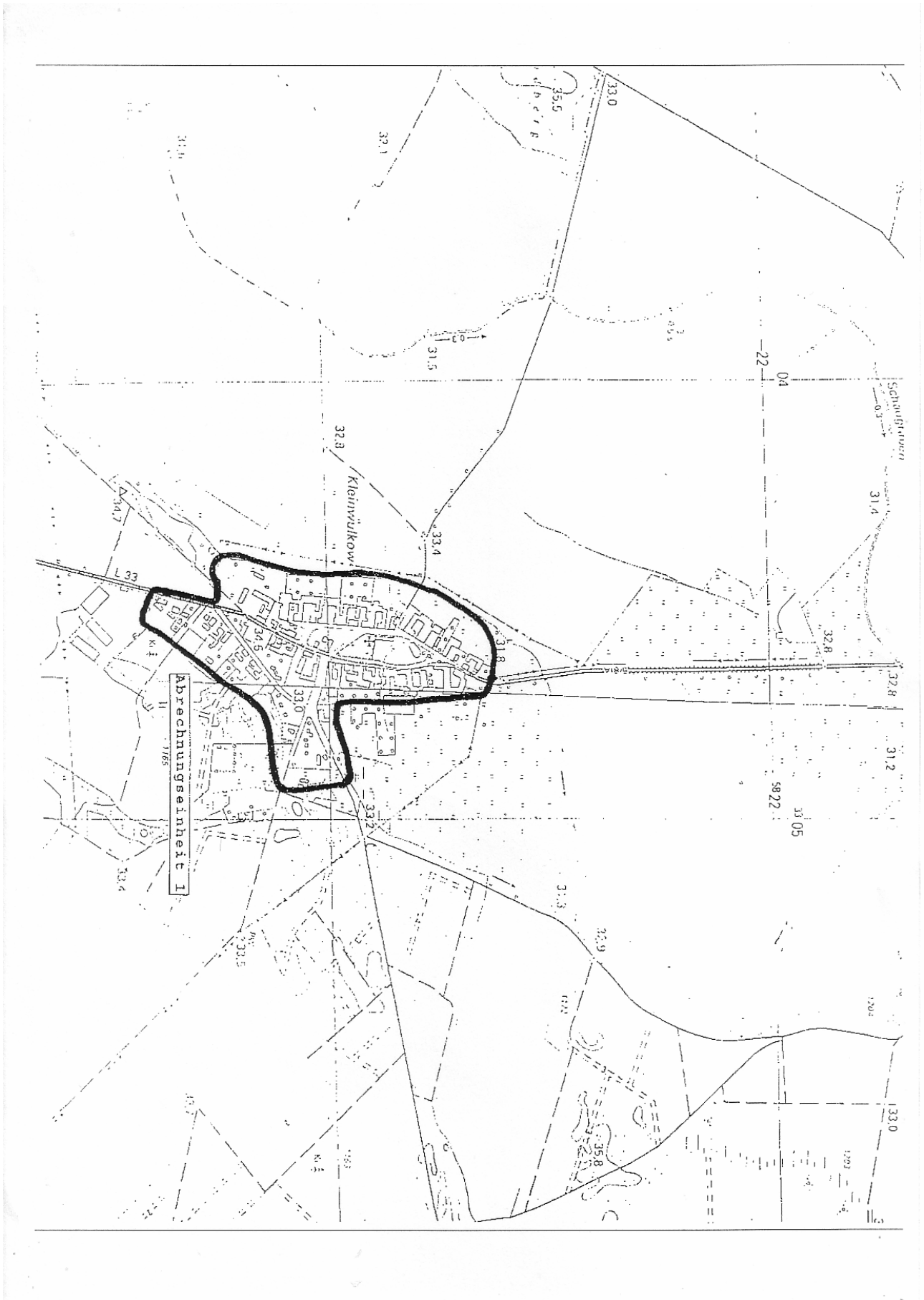
Wulkow, 07.02.2003

gez. Schönefeld
Der Bürgermeister

Dienstsigel







39

Verwaltungsgemeinschaft
„Fläming-Fiener“
Küsel

**Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003
der Verwaltungsgemeinschaft „Fläming-Fiener“**

1. Haushaltssatzung

Auf der Grundlage des § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993, (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. August 2002 (GVBl. LSA S. 336) hat der Gemeinschaftsausschuss auf seiner Sitzung am 21. Januar 2003 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf EUR
in der Ausgabe auf 2.539.300
2.539.300

im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 90.000
in der Ausgabe auf 90.000
festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2003 zur Finanzierung im

Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf - 0 - EURO festgesetzt.

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung wird auf - 0 - EURO festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 505.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Umlage beträgt pro Einwohner 220,00 EUR.

Küsel, d. 21.01.2003

gez. Meier
Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes Siegel

Verwaltungsgemeinschaft „Fläming-Fiener“
39291 Küsel

Bekanntmachung

Die Haushaltssatzung 2003 der Verwaltungsgemeinschaft „Fläming-Fiener“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2003 und der Haushaltsplan 2003 liegen

vom 03.03.2003 bis 12.03.2003

während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Fläming-Fiener“, Dorfstr. 14, 39291 Küsel aus.

gez. Meier
Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes

40

Verwaltungsgemeinschaft „Fläming-Fiener“
- Gemeinschaftsausschuss -

**2. Änderungssatzung
zur Satzung über die Benutzung der Horte
in der Trägerschaft der Verwaltungsgemeinschaft
„Fläming-Fiener“ und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag
vom 08.12.1998**

Auf der Grundlage der § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 KAG LSA v. 13.12.1996, (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.08.00 (GVBl. LSA S. 526) in Verbindung mit § 5 GKG-LSA vom 26.02.1998, (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2002 (GVBl. LSA S. 338) und § 77 GO LSA vom 5.10.1993, (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2002 (GVBl. LSA S. 336) sowie dem KiBeG LSA vom 26.06.1991 GVBl. LSA S. 126, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.01.2001 (GVBl. LSA S. 48) hat der Gemeinschaftsausschuss in seiner Sitzung am 09.12.2002 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Der Gebührentarif zur Satzung erhält folgende Fassung:

1. Höhe des Elternbeitrages für das 1. Kind in die Einrichtung 50,00 Euro/Monat
2. Eine Staffelung der Höhe der Elternbeiträge erfolgt nicht.
3. Höhe der Tagesbetreuung 3,50 Euro/Tag

§ 2

Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Küsel, d. 09.12.2002

gez. Meier
Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes Siegel

41

Verwaltungsgemeinschaft „Fläming-Fiener“
- Gemeinschaftsausschuss -

**2. Änderungssatzung
zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Verwaltungsgemeinschaft „Fläming-Fiener“ und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag
vom 03.06.1998**

Auf der Grundlage der § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 KAG LSA v. 13.12.1996, (GVBl. LSA S. 405) geändert durch Gesetz vom 07. 12. 2001 (GVBl. LSA S. 540), in Verbindung mit § 5 GKG-LSA vom 26.02.1998, (GVBl. LSA S. 81) geändert durch Gesetz vom 07.08.2002 (GVBl. LSA S. 338) und § 77 GO LSA vom 5.10.1993, (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2002 (GVBl. LSA S. 336) sowie dem KiBeG LSA vom 26.06.1991 (GVBl. LSA S. 126), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.01.2001 (GVBl. LSA S. 48) hat der Gemeinschaftsausschuss in seiner Sitzung am 09.12.2002 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Der Gebührentarif erhält folgende Fassung:

- I. Die Gebühr je Monat beträgt:

Kindergarten- und Kinderkrippenstufe 110,00 Euro

- II. Die ermäßigten Gebühren nach § 5 Abs. 1 beträgt je 2. und weiteres Kind in der Einrichtung 80,00 Euro

Die Punkte III. und IV. bleiben unberührt.

Grundlage für die Festsetzung des Elternbeitrages ist der § 18 KiBeG in Verbindung mit § 90 SGB VIII.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Küsel, d. 09.12.2002

gez. Meier
Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes Siegel

C. Kommunale Zweckverbände

42

Wirtschaftsplan 2003 des Wasserverbandes Burg

I. Wirtschaftsplan 2003

Auf der Grundlage der §§ 13 Absatz 2 und 16 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in der Fassung vom 26. Februar 1998 in Verbindung mit § 15 der Eigenbetriebsgesetze des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG) vom 24. März 1997 und des § 94 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt hat die Versammlung in ihrer Sitzung vom 09.12.2002 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2003 beschlossen.

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2003 wird im Erfolgsplan festgesetzt:

		€
in den Erträgen	auf	9.273.072,00
in den Aufwendungen	auf	8.941.130,00
in dem Jahresüberschuss	auf	331.942,00

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2003 wird im Vermögensplan festgesetzt:

		€
in den Einnahmen	auf	8.658.720,00
in den Ausgaben	auf	8.658.720,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite wird für 2003 festgesetzt auf € 0,00 für die Investitionen.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf € 1.500.000,00.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt für 2003 auf € 0,00 (DM 0,00).

§ 4

Die Planansätze des Vermögensplanes 2003 für die Investitionsvorhaben in der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn die Deckung gesichert ist (§ 28 Abs. 1 GemHVO). Die Ausgabensätze des Vermögenshaushaltes für die Trinkwasser- bzw. Abwasser- vorhaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

§ 5

Der Gesamtbetrag der Verbandsumlage wird für 2003 festgesetzt auf € 0,00.

§ 6

Die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Jerichower Land hat mit ihrem Schreiben vom 04. Februar 2003 den Wirtschaftsplan 2003 nicht beanstandet.

Burg, den 11. Februar 2003

gez. Sterz
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2003

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Jahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan wurde mit Schreiben vom 23.12.2002 der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Jerichower Land zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Jerichower Land hat mit Ihrem Schreiben vom 04. Februar 2003 den Wirtschaftsplan 2003 nicht beanstandet.

Der Wirtschaftsplan 2003 des Wasserverbandes Burg liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA in der Zeit

vom 03. März 2003 bis 14. März 2003

während den Dienstzeiten, Mo.-Do. von 8.30-12.00 und 13.00-15.30 Uhr sowie Fr. von 8.30 – 12.00 Uhr, zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Wasserverbandes Burg aus.

Burg, 11. Februar 2003

gez. Sterz
Verbandsvorsitzender

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

43

Regionale Planungsgemeinschaft
Magdeburg
Der Verbandsvorsitzende

**Hinweisveröffentlichung
über die nächste Sitzung der Regionalversammlung
der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg**

**Am 26.03.2003 um 16.00 Uhr im Konferenzsaal des Kommunalen Versorgungsverbandes (erstes Obergeschoss)
Carl-Miller-Straße 7 in 39112 Magdeburg**

findet die nächste Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg statt. Die Sitzungs- bekanntmachung einschließlich der Tagesordnung wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Magdeburg

Nr. 3 am: 17.03.2003

veröffentlicht.

Das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Magdeburg ist zu beziehen über die Pressestelle des Regierungspräsidiums Magdeburg, Frau Thamm (Telefon-Nr. 0391/567 2107) Olvenstedter Straße 1 – 2 in 39108 Magdeburg.

Magdeburg, den 28.02.2003

gez. Webel
Verbandsvorsitzender